



Rechtspflege

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

12.006/42-I 5/83

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz
neuerlich geändert wird.

H. Bauer

Gesetzesentwurf
Zl. <i>21</i> -GE/19 83
Datum <i>15. Juli 1983</i>
Verteilt <i>1983-07-18</i> <i>F. Bauer</i>

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 1.9.1983 ersucht.

11. Juli 1983

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Beilage A

12.006/42-I 5/83

E n t w u r f

Bundesgesetz vom,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich
geändert wird (LPfG-Novelle 1983)

12.006/42-I 5/83

VORBLATT

Problem:

Die im Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, enthaltenen, zuletzt durch das BG vom 19. März 1980, BGBl. Nr. 141, angehobenen Beträge, in deren Ausmaß für Arbeitseinkommen Pfändungsschutz gegeben ist, genügen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr, die Befriedigung der Grundbedürfnisse eines exekutionsrechtlich Verpflichteten sicherzustellen.

Ziel:

Anpassung der pfändungsfreien Beträge (Existenzminimum) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Inhalt:

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex 1976) und der Richtsätze für die Ausgleichszulage (Mindestpension) nach dem ASVG Anhebung der Beträge um rund 22 %.

Zur Erleichterung zukünftiger Anpassungen Schaffung einer Verordnungsermächtigung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine Belastung des Bundes; keine Vermehrung des Personalaufwandes.

E n t w u r f

**Bundesgesetz vom,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich
geändert wird (LPfG-Novelle 1983)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 141/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z. 4 hat zu lauten:

"4. Weihnachtswendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 3.300 S;"

2. § 5 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

" (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

1. bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 3.300 S monatlich,

2. bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 770 S wöchentlich,

3. bei Auszahlung für Tage in Höhe von 123 S täglich.

(2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen

- 2 -

Kind oder einen sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 990 S monatlich (235 S wöchentlich, 37 S täglich)."

3. Nach dem § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

"Festsetzung von Zuschlägen

§ 11a. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu den in den §§ 3 Z.4 und § 5 Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hienach ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel III

Mit Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 11a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Das die Pfändung des Arbeitseinkommens regelnde Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, bestimmt in seinem § 5, bis zu welchen Beträgen Arbeitseinkommen nicht gepfändet werden darf und dem Verpflichteten im Fall einer Pfändung bleiben muß. Zum unpfändbaren Arbeitseinkommen gehören darüberhinaus drei Zehntel des Mehrbetrages (Differenz zwischen Existenzminimum und tatsächlichem Einkommen) und je ein Zehntel für jede unterhaltsberechtigzte Person. Die festen Beträge, die unpfändbar sind, liegen derzeit bei 2.700 S monatlich (630 S wöchentlich, 100 S täglich). Bei Unterhaltspflichten erhöht sich dieser Betrag um 810 S monatlich (190 S wöchentlich, 30 S täglich) für jede Person, der Unterhalt gewährt wird.

Die angeführten Beträge sind zuletzt durch das Bundesgesetz vom 19. März 1980, BGBl. Nr. 141, festgesetzt worden. Dieser Neufestsetzung lag gegenüber der vorletzten Erhöhung durch die Wertgrenznovelle 1976 eine Steigerung der Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex 1976 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) um rund 17 % zugrunde, weiters eine Steigerung der seit jeher als zweiter Maßstab genommenen Richtsätze für die Ausgleichszulage (Mindespension) im Vergleichszeitraum um rund 33 %. Die damals vorgenommenen Erhöhungen betrug rund 24 % und bedeuteten einen Mittelwert zwischen den Steigerungen der beiden angeführten Maßstäbe.

- 2 -

Eine vollständige Angleichung des Existenzminimums des Lohnpfändungsgesetzes an die Richtsätze für die Ausgleichszulage (Mindestpension) wurde nicht in Erwägung gezogen, weil dadurch die Kreditwürdigkeit der Pensionsbezieher gefährdet und sogar die Beschaffung lebenswichtiger Güter auf Teilzahlung erschwert würde.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert es, den Pfändungsschutz neuerlich betragsmäßig zu erweitern.

Der Verbraucherpreisindex 1976 ist seit 1. Mai 1980 (Inkrafttreten der Lohnpfändungsgesetznovelle 1980) bis zum Mai 1983 (vorläufiger Wert) um 16,1 % gestiegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage (Mindestpension) nach dem ASVG betragen monatlich im Jahr 1980 3.493 S für Alleinstehende und 4.996 S für Ehepaare. Für das Jahr 1983 sind diese Beträge auf 4.173 S bzw. 5.989 S angehoben worden; dies bedeutet gegenüber dem Jahr 1980 eine Steigerung um 19,5 % bzw. 19,9 %. Für das Jahr 1984 dürfte der Richtsatz auf 4.340 S bzw. 6.229 S angehoben und außerdem die Wohnungsbeihilfe in der Höhe von 30 S zuerkannt werden. Die zum 1.1.1984 zu erwartende Steigerung gegenüber dem Jahr 1980 dürfte mit 24,3 % bzw. 24,7 % (25,1 %, 25,3 %) zu erwarten sein.

Was den Verbraucherpreisindex 1976 anbelangt, kann mit seinem Ansteigen auf rund 19 % bis zum 1.1.1984, dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes, gerechnet werden, zumal da erst der vorläufige Wert für Mai 1983

- 3 -

vorliegt und jüngst Preise von Nahrungsmitteln erhöht worden sind; weiters dürfte die Erhöhung von bestimmten Steuern und Tarifen zu erwarten sein.

Wie in den bisherigen Erhöhungsfällen wird der Anhebung des Existenzminimums ein Mittelwert zwischen der Steigerung der Lebenshaltungskosten und des Richtsatzes für die Ausgleichszulage nach dem ASVG zu Grunde gelegt: Der Grundbetrag (Existenzminimum) soll von monatlich 2.700 S auf 3.300 S angehoben werden; dies entspricht einer Erhöhung von rund 22 %. Als Inkrafttreten soll der 1. Jänner 1984 deshalb vorgesehen werden, weil in diesem Zeitpunkt der Abstand zwischen den beiden Vergleichswerten das annähernde Ausmaß wie bei der letzten Erhöhung erreicht haben wird.

Die zur Vermeidung häufiger Novellierungen in der Vergangenheit geforderte Verordnungsermächtigung zur leichteren und rascheren Anpassung der pfändungsgeschützten Beträge soll vorgesehen werden, und zwar bevor die Gesamtreform des Lohnpfändungsrechts in die Wege geleitet werden kann.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird weder einen erhöhten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Lohnpfändungsrecht gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

- 4 -

B. Besonderer Teil

Zum Art. I

Zur Z. 1:

Der im § 3 Z. 4 für die Unpfändbarkeit von Weihnachtsgewinnanteilen vorgesehene Höchstbetrag ist stets mit dem sogenannten Existenzminimum des § 5 Abs. 1 gleich hoch gewesen. Dieser Betrag wird daher parallel zum Existenzminimum nach § 5 Abs. 1 Z. 1 erhöht. Zum Ausmaß wird auf die Ausführungen zur Z. 2 hingewiesen.

Zur Z. 2:

Die Erwägungen zur Anhebung der im § 5 Abs. 1 und 2 genannten Beträge sind bereits im allgemeinen Teil dargelegt worden. Das dem Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 pfändungsfrei zustehende Existenzminimum wird um durchschnittlich 22 % angehoben. Geringe Abweichungen waren erforderlich, um zur einfacheren Handhabung runde Beträge vorsehen zu können.

Zur Z. 3:

Da eine Möglichkeit zu einer rasch einsetzenden, auf einen jeweils nahen Zeitpunkt mit bestimmten Vergleichswerten bezogenen Anpassung der den elementaren Bedürfnissen eines Verpflichteten dienenden Pfändbarkeitsgrenzen wünschens-

wert ist, wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung vorgesehen.

Zum Art. II

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zum Zeitpunkt wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil hingewiesen.

Die Erhöhungen der pfändungsfreien Beträge werden in Exekutionen, die nach dem Inkrafttreten beantragt werden, unverzüglich wirksam (§ 12 Abs. 4 und 5). In Exekutionen, die bereits früher beantragt worden sind, werden diese Erhöhungen erst bei denjenigen Leistungen wirksam, die nach dem Ersten des auf den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes folgenden Monats zu entrichten sein werden. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Verpflichteten oder des Drittschuldners die Exekutionsbewilligung entsprechend zu ändern. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt der früheren Exekutionsbewilligung mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der abändernde Beschluß des Exekutionsgerichtes zugestellt wird.

Zum Art. III

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel; sie nimmt auf die im § 11a vorgesehenen Mitwirkungsrechte Bedacht.

GEGENÜBERSTELLUNG

Lohnpfändungsgesetz

Unpfändbare Bezüge

- § 3. Unpfändbar sind, vorbehaltlich der nach anderen Rechtsvorschriften der Exekution entzogenen Arbeitseinkommen, Teilen hiervon, Beihilfen oder Entschädigungen.
1. zur Hälfte das für die Leistung von Überstunden gezahlte Entgelt;
 2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder für langjährige Dienstleistungen, soweit alle diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
 3. Aufwandsentschädigungen, Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für Arbeitsmaterial, das vom Arbeit(Dienst)nehmer selbst beigestellt wird, Schmutz,- Erschwernis- und Gefahrenzulagen, soweit alle diese Beträge durch Gesetz, Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
 4. Weihnachtszuwendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 2.700 S;

Entwurf der Novelle

Unpfändbare Bezüge

- § 3 unverändert
1.
 2.
 3.
 4. Weihnachtszuwendungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 3.300 S;

Lohnpfändungsgesetz

Entwurf der Novelle

5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Exekution wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
7. Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden;
8. Sterbebezüge."

Pfändungsschutz für
Arbeitseinkommen

- § 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung
1. bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 2.700 S monatlich,
 2. bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 630 S wöchentlich,
 3. bei Auszahlung für Tage in Höhe von 100 S täglich.
- (2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 810 S monatlich (190 S wöchentlich, 30 S täglich)."

5. unverändert

6.

7.

8.

Pfändungsschutz für
Arbeitseinkommen

- § 5. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung
1. bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 3.300 S monatlich,
 2. bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 770 S wöchentlich,
 3. bei Auszahlung für Tage in Höhe von 123 S täglich.
- (2) Gewährt der Verpflichtete seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten den Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Betrag für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um 990 S monatlich (235 S wöchentlich, 37 S täglich)."

- 3 -

Lohnpfändungsgesetz

Entwurf einer Novelle

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den nach Abs. 1 und 2 unpfändbaren Teil, so erhöht sich dieser um drei Zehntel und für jede der im Abs. 2 genannten Personen, der der Verpflichtete den Unterhalt gewährt, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Pfändung unterliegen aber jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages

(3) unverändert

.....

Festsetzung von
Zuschlägen

§ 11a. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu den in den §§ 3 Z. 4 und § 5 Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hienach ergebenden Beträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden."

